

Satzung der Fachhochschule Lübeck zur Änderung der Wahlordnung* Vom 13.12.2007

Aufgrund des § 17 des Hochschulgesetzes vom 28. Februar 2007 (GVBl. Schl.-H. S. 184) hat der Senat der Fachhochschule Lübeck am 10.10.2007 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung

Die Satzung der Fachhochschule Lübeck über die Wahl der Vertretungen der Mitgliedergruppen in den Kollegialorganen der Hochschule – Wahlordnung – vom 26. April 2002 (NBl. MBWFK. Schl.-H. S. 323) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift der Satzung wird das Wort „Kollegialorganen“ durch das Wort „Gremien“ ersetzt.
2. In § 1 wird das Wort „Kollegialorganen“ durch das Wort „Gremien“ ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Das Wort „Briefwahl“ wird durch die Worte „persönliche Wahl“ ersetzt.
 - b) Folgender Satz wird angefügt:
„Für einzelne Wahlberechtigte ist auf ihren Antrag für sie Briefwahl zuzulassen“.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Wahlzeitpunkt“ durch das Wort „Wahlzeitraum“ ersetzt.
 - b) Im ersten Satz wird das Wort „Kollegialorganen“ durch das Wort „Gremien“ ersetzt.
 - c) Im zweiten Satz werden die Worte „auf Vorschlag der Wahlleitung vom Rektorat ein Zeitraum von zwei Wochen“ durch die Worte „vom Präsidium ein Zeitraum von einem Montag bis zum darauf folgenden Freitag“ ersetzt.
5. In § 5 Absatz 2 zweiter Satz wird das Wort „Rektorat“ durch das Wort „Präsidium“ ersetzt.
6. § 6 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Im zweiten Satz wird das Wort „Rektorat“ durch das Wort „Präsidium“ ersetzt.
 - b) Im fünften Satz wird das Wort „Kollegialorgan“ durch das Wort „Gremium“ ersetzt.
7. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Wahl“ durch das Wort „Wahldurchführung“ ersetzt.
 - b) In Nummer 1 wird das Wort „Kollegialorgan“ durch das Wort „Gremium“ ersetzt.
 - c) In Nummer 4 wird die folgende Strichaufzählung vorangestellt:
„- den Hinweis, dass Briefwahlunterlagen beantragt werden können, und über Form und Frist sowie Empfängerin des Antrags,“.
 - d) Nummer 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Strichaufzählung wird das Wort „Wahlzeitpunkts“ durch das Wort „Wahlzeitraums“ ersetzt.
 - bb) Diese Strichaufzählung wird als letzte Strichaufzählung unter Nummer 4 eingeordnet.
 - cc) Folgende Strichaufzählung wird eingefügt:
„- eine Unterrichtung über die Einzelheiten des Wahlverfahrens und des Wahlzeitraums,“.
8. In § 8 Absatz 1 dritter Satz werden die Worte „der Einleitung“ durch die Worte „dem ersten Tag des Zeitraums der Bekanntmachung über die Durchführung“ ersetzt.
9. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 5 wird das Wort „Kollegialorgan“ durch das Wort „Gremium“ ersetzt.
 - b) In Absatz 7 wird folgender Satz angefügt:
„Absatz 4 gilt für die Vorschlagenden entsprechend.“
 - c) In Absatz 8 werden hinter dem Wort „müssen“ die Worte „nach der Bekanntmachung über die Durchführung der Wahl“ eingefügt.
 - d) Folgender Absatz wird angefügt:
„(14) Hat eine Mitgliedergruppe nicht mehr Angehörige als Vertretungen zu

wählen sind, werden alle Angehörigen ohne Wahl Mitglieder des Gremiums. Werden in einer Mitgliedergruppe nicht mehr Angehörige vorgeschlagen als Vertretungen zu wählen sind, werden alle Vorgeschlagenen ohne Wahl Mitglieder des Gremiums.“

10. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 wird Absatz 1 und wie folgt geändert:
 - aa) Im ersten Halbsatz wird das Wort „Kollegialorgan“ durch das Wort „Gremium“ ersetzt.
 - bb) Im zweiten Halbsatz wird das Wort „Kollegialorgan“ durch das Wort „Gremium“ ersetzt.
- b) Folgender neuer Absatz wird eingefügt:

„(2) Wahlberechtigte können bei der Wahlleitung bis zum letzten Tag der Stimmabgabe Briefwahlunterlagen beantragen. Der Antrag muss nicht begründet werden.“
- c) Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden als erster und zweiter Satz in Absatz 3 eingefügt, wobei der neue erste Satz wie folgt geändert wird:
 - aa) Das Wort „Wahlunterlagen“ wird durch das Wort „Briefwahlunterlagen“ ersetzt.
 - bb) Hinter dem Wort „umfassen“ werden die Worte „neben dem Stimmzettel oder den Stimmzetteln“ eingefügt.
 - cc) Die Angaben „die Stimmzettel,“ und „4.“ werden gestrichen.
- d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Wort „Wahlunterlagen“ wird durch das Wort „Briefwahlunterlagen“ ersetzt.
 - bb) Das Wort „Wahlzeitpunkts“ wird durch das Wort „Wahlzeitraums“ ersetzt.
- e) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Wort „Wahlunterlagen“ wird durch das Wort „Briefwahlunterlagen“ ersetzt.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Ausgabe der Briefwahlunterlagen ist im Wahlberechtigtenverzeichnis als Sperrvermerk für die persönliche Wahl einzutragen.“

f) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Worte „unrichtige Wahlunterlagen“ werden durch die Worte „unrichtige Briefwahlunterlagen“ ersetzt.
- bb) Die Worte „die Wahlunterlagen“ werden durch die Worte „die Briefwahlunterlagen“ ersetzt.

11. Hinter § 10 wird eingefügt:

„§ 10a
Wahlvorstand

(1) Der Wahlvorstand hat die Aufgabe, die Stimmzettel auszugeben und die Stimmabgabe zu ermöglichen sowie die Stimmenauszählung vorzunehmen.

(2) Der Wahlvorstand besteht aus dem oder der Vorsitzenden sowie vier Beisitzenden. Die Mitglieder sind auf Vorschlag der Wahlleitung vom Wahlausschuss für jede Wahl aus dem Kreis der Wahlberechtigten zu bestellen. Dabei soll jeder Fachbereich und bei einer Wahl in mehreren Mitgliedergruppen auch jede betroffene Gruppe berücksichtigt werden. Verliert ein Mitglied des Wahlvorstands die Wahlberechtigung, ist unverzüglich eine Ersatzbestellung vorzunehmen. Das gilt auch, wenn sich ein Mitglied des Wahlvorstands um die Wahl als Mitglied in einem Gremium bewirbt; das zunächst bestellte Mitglied des Wahlvorstands scheidet dann mit dem Amtsantritt des Ersatzmitglieds aus.

(3) Es können mehrere Wahlvorstände gebildet werden.“

12. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird das Wort „Kollegialorgan“ durch das Wort „Gremium“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im ersten Satz werden die Worte „und in den Stimmabgabeumschlag legen, der verschlossen werden soll“ gestrichen.
 - bb) Der zweite und der dritte Satz werden zweiter und dritter Satz von Absatz 5.
- c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„Die Stimmabgabe soll an je einem Wahltag örtlich in jedem der Fachbereiche und dem Bereich der Zentralen Verwaltung ermöglicht werden; dabei beschränkt sich die Möglichkeit der Stimmabgabe nicht

auf die Angehörigen oder Gremien des jeweiligen Bereichs. Die Ausgabe der Stimmzettel ist im Wahlberechtigtenverzeichnis einzutragen. Die Wahlberechtigten müssen den oder die gekennzeichneten Stimmzettel in eine Wahlurne einwerfen.“

d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Folgender Satz wird als erster Satz vorangestellt:

„Bei der Briefwahl müssen die Wahlberechtigten den oder die gekennzeichneten Stimmzettel in den Stimmabgabeumschlag legen, der verschlossen werden soll.“

bb) Der bisherige erste Satz wird vierter Satz und wie folgt geändert:
Der Satzteil „in die Wahlurne eingeworfen werden.“ wird durch die Worte „bei der Wahlleitung abgegeben oder“ ersetzt.

cc) Der bisherige zweite Satz wird an den neuen vierten Satz angefügt und wie folgt geändert:
Die Worte „Sie können auch“ werden gestrichen.

dd) Im neuen vierten Satz werden die Worte „ebenfalls in die Wahlurne einzuwerfen“ durch das Wort „aufzubewahren“ ersetzt.

ee) Der bisherige dritte Satz wird fünfter Satz und wie folgt geändert:

aaa) Die Worte „können Wahlbriefe bis 15 Uhr in die Wahlurne eingeworfen werden, abgesandte Wahlbriefe“ werden gestrichen.

bbb) Hinter dem Wort „müssen“ wird das Wort „Wahlbriefe“ eingefügt.

e) Absatz 6 wird sechster Satz in Absatz 5.

13. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Im ersten Satz werden die Worte „im Beisein mindestens eines weiteren durch den Wahlausschuss aus seiner Mitte zu bestimmenden Mitglieds“ durch die Worte „und den Wahlvorstand oder die Wahlvorstände“ ersetzt.

bb) Der zweite Satz wird gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„Zunächst sind die fristgerecht eingegangenen Wahlbriefe von der Wahlleitung nach den Nummern 2 bis 6 zu behandeln.“

bb) In Nummer 6 werden die Worte „und in die Wahlurne einzuwerfen“ angefügt.

cc) In Nummer 7 wird das Wort „Kollezialorganen“ durch das Wort „Gremien“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Der erste Satz wird wie folgt geändert:

aaa) In der dritten Strichaufzählung („Stimmabgabeumschläge“) werden die Worte „in der Wahlurne“ gestrichen.

- In der vierten Strichaufzählung („Stimmzettel“) werden die Worte „oder in der Wahlurne“ gestrichen.

bb) Der zweite Satz wird wie folgt geändert:

aaa) Hinter dem Wort „Ungültigkeit“ werden die Worte „der Wahlbriefumschläge, Wahlscheine und Stimmabgabeumschläge“ eingefügt.

bbb) Hinter dem Wort „Wahlleitung“ werden die Worte „und der Stimmzettel und Stimmen hat der oder die Vorsitzende des Wahlvorstands“ eingefügt.

cc) Im dritten Satz werden hinter dem Wort „Sie“ die Worte „oder er“ eingefügt.

d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Im ersten Satz wird der Satzteil „, sind mehrere Zählkommissionen gebildet worden, von jeder Zählkommission eine Niederschrift“ gestrichen.

bb) Der zweite Satz wird wie folgt geändert:

aaa) Hinter dem Wort „enthalten“ werden die Worte „im ersten Teil Angaben nach Absatz 3 erster Satz und im zweiten Teil“ eingefügt.

- bbb) Hinter dem Wort „Mitgliedergruppen“ werden die Worte „und Gremien“ eingefügt.
- ccc) Nummer 1 und die Worte „sowie darüber hinaus getrennt nach Kollegialorganen“ werden gestrichen.
- ddd) In Nummer 2 werden hinter dem Wort „und“ die Worte „ohne Stimme abgegebenen sowie sonst“ eingefügt.
- cc) Der dritte Satz wird wie folgt geändert:
 - aaa) Das Wort „Die“ wird durch die Worte „Der erste Teil der“ ersetzt.
 - bbb) Der Satzteil „dem anwesenden weiteren Mitglied des Wahlausschusses, ist mindestens eine Zählkommission gebildet worden, von den Mitgliedern der Zählkommission oder der jeweiligen Zählkommission“ wird durch die Worte „der zweite Teil von dem oder der oder dem jeweiligen Vorsitzenden des Wahlvorstands“ ersetzt.

14. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Im ersten Satz wird das Wort „Zählkommissionen“ durch das Wort „Wahlvorstände“ ersetzt.
- b) Der zweite Satz wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Wort „Kollegialorganen“ wird durch das Wort „Gremien“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 werden hinter dem Wort „und“ die Worte „ohne Stimme abgegebenen sowie sonst“ eingefügt.

15. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt geändert:
 - aa) Den Worten werden die Worte „Dauer sowie“ vorangestellt.
 - bb) Das Wort „Wahlzeit“ wird durch das Wort „Amtszeit“ ersetzt.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Folgender Satz wird als erster Satz vorangestellt:
„Die Amtszeit der Mitglieder der

Gremien beträgt im Allgemeinen zwei Jahre, die der Studierenden im Allgemeinen ein Jahr.“

- bb) Der neue zweite Satz wird wie folgt geändert:
 - aaa) Die Worte „Die Wahlzeit“ werden durch die Worte „Die Amtszeit“ ersetzt.
 - bbb) Das Wort „Kollegialorgane“ wird durch das Wort „Gremien“ ersetzt.
 - ccc) Die Worte „die vorhergehende Wahlzeit“ werden durch die Worte „die vorhergehende Amtszeit“ ersetzt.
- c) Absatz 2 vierter Satz wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Worte „Die Wahlzeit“ werden durch die Worte „Die Amtszeit“ ersetzt.
 - bb) Die Worte „der Wahlzeit“ werden durch die Worte „der Amtszeit“ ersetzt.

16. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Der erste Halbsatz wird wie folgt geändert: Das Wort „Kollegialorgans“ wird durch das Wort „Gremiums“ ersetzt.
- b) Folgender Satz wird angefügt:
„Das Nachrücken im Falle des Ausscheidens ist von der Wahlleitung formal festzustellen.“

17. Hinter § 15 wird eingefügt:

„§ 15a
Wahlprüfungsausschuss

(1) Der Wahlprüfungsausschuss hat die Aufgabe, über Wahlanfechtungen zu entscheiden.

(2) Der Wahlprüfungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern. Die Mitglieder sind auf Vorschlag des Präsidiums für jede Wahl aus dem Kreis der Wahlberechtigten vom Senat zu bestellen. Dabei soll jeder Fachbereich und bei einer Wahl in mehreren Mitgliedergruppen auch jede betroffene Gruppe berücksichtigt werden. Verliert ein Mitglied des Wahlprüfungsausschusses die Wahlberechtigung, ist unverzüglich eine Ersatzbestellung vorzunehmen. Das gilt auch, wenn sich ein Mitglied des Wahlprüfungsausschusses

um die Wahl als Mitglied in einem Gremium bewirbt; das zunächst bestellte Mitglied des Wahlprüfungsausschusses scheidet dann mit dem Amtsantritt des Ersatzmitglieds aus.

(3) Im Wahlprüfungsausschuss hat das Mitglied mit dem höchsten Lebensalter den Vorsitz zu führen; es hat seine Beratungen vorzubereiten und seine Beschlüsse auszuführen sowie seine Geschäfte zu erledigen.

18. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Im ersten Satz werden hinter dem Wort „können“ die Worte „nach der Feststellung des Wahlergebnisses“ eingefügt.

bb) Im zweiten Satz Nummer 2 wird das Wort „Kollegialorgan“ durch das Wort „Gremium“ ersetzt.

cc) Im dritten Satz werden hinter dem Wort „nach“ die Worte „dem ersten Tag des Zeitraums der“ eingefügt.

dd) Folgender Satz wird angefügt:
„Er ist unverzüglich mit einer Stellungnahme dem Wahlprüfungsausschuss vorzulegen.“

b) Die Absätze 2 bis 4 werden gestrichen.

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „Wahlausschuss“ wird durch das Wort „Wahlprüfungsausschuss“ ersetzt.

bb) Die Worte „oder die Beschwerde“ werden gestrichen.

cc) Die Worte „oder Beschwerdeführenden“ werden gestrichen.

d) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „Wahlausschuss“ wird durch das Wort „Wahlprüfungsausschuss“ ersetzt.

bb) Die Worte „oder die Beschwerde“ werden gestrichen.

e) In Absatz 7 wird das Wort „Wahlausschusses“ durch das Wort „Wahlprüfungsausschusses“ ersetzt.

19. In § 17 werden hinter den Worten „Monat nach“ die Worte „dem ersten Tag des Zeitraums“ eingefügt.

20. § 18 wird gestrichen.

21. In § 19 wird das Wort „Rektorat“ durch das Wort „Präsidium“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung in der geänderten Fassung tritt mit dem 01.01.2008 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Lübeck, 13.12.2007

Fachhochschule Lübeck
Präsidium

Prof. Dr. S. Bartels
Rektor

* ändert Satzung mit der Gliederungsbezeichnung 2